

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00311 vom 6. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00311

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00311 du 6 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00311 del 6 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2007 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, der 1988 geborene n

X.____ mit Wirkung ab 1. März 2006 aus psychischen Gründen eine ganze ausserordentliche Rente zu (Urk. 10/236, Urk. 10/250 und Urk. 10/253), die mit Mitteilung vom 18. Februar 2009 bestätigt wurde (Urk. 10/218). Die Versicherte bezog zudem Zusatzleistungen (vgl. etwa Urk. 10/226, Urk. 10/152 und Urk. 16). Im Juni 2011 trat die Versicherte ein Praktikum und im August 2011 eine Lehrstelle als Fachfrau Betreuung (FABE) im Altersheim

Y.____

an (Urk. 10/163) . Die IV-Stelle übernahm die Mehrkosten der verspäteten erstmaligen beruflichen Ausbildung (Urk. 10/156) und verfügte am 6. Juli 2011 während der Eingliederungsmassnahme mit Wirkung ab 4. Juni 2011 ein zunächst um die Rente gekürztes und später ungekürztes Taggeld (Urk. 10/147-150) ; die Versicherte bezog von der Ausbildungsstätte keinen Lehrlingslohn (vgl. Urk. 10/163

Ziff. 12). Auf grund eines Versehens der IV-Stelle wurde der Versicherten in der Folge – ent gegen den Angaben in den Taggeldverfügungen vom 6. Juli 2011 (Urk. 10/147-150) – von Oktober 2011 bis Januar 2013 nicht nur das ungekürzte IV-Taggeld ausgerichtet, sondern auch die Invalidenrente weiterhin ausbezahlt. Nachdem das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Z.____ die IV-Stelle am 17. Januar 2013 auf diesen Fehler aufmerksam gemacht hatte (Urk. 10/85), verpflichtete die IV-Stelle die Versicherte mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 10. April 2013 , die in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis 31. Januar 2013 zu viel ausbezahlten Renten im Betrag von Fr. 24'765.-- zurückzuerstatten (Urk. 10/83).

E. 1.2

Am 3. Juni 2013 stellte X.____ ein Gesuch um Erlass der Rückerstattung der zu viel bezogenen Leistungen sowie um unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren (Urk. 10/67). Das Erlassgesuch wies die IV-Stelle, wie mit Schreiben vom 12. November 2013 unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme (erfolgt am 9. Januar 2014, Urk. 10/14) angekündigt (Urk. 10/28), mit Verfügung vom 10. Februar 2014 ab (unvollständig als Urk.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 10. Februar 2014 erhob die Versicherte am 13. März 2014 Beschwerde (Urk. 1) mit den Anträgen, diese sei aufzuheben, das Gesuch um Erlass der Rückerstattung zu viel ausgerichteter Invalidenrente n

sei gutzu heissen und es sei ihr für das Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwältin Susanne Casetti , Zürich, zu gewähren. Zudem beantragte sie auch im Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung ihrer Rechtsanwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin (S. 2). Die IV-Stelle liess in ihrer Beschwerdeantwort vom 28. April 2014 auf Abweisung der Beschwerde schliessen (Urk. 9). Mit Verfügung vom

E. 2.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführerin von Oktober 2011 bis Januar 2013 zu Unrecht Renten im Gesamtbetrag von Fr. 24'765.-- ausgerichtet wurden. Über den Rückforderungsanspruch von Fr. 24'765.-- wurde bereits rechtskräftig verfügt (Urk. 10/83). Strittig ist im vorliegenden Verfahren einzig, ob das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass der Rückerstattung gutzuheissen ist.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, dass der Beschwerde - führerin trotz ihrer psychischen Beeinträchtigung und der erschwerenden Lebensumstände der Mehrbetrag in der Höhe von zirka Fr. 1'500. -- mo natlich hätte auffallen müssen (Urk. 10/7). Sie ging von einer groben Nachlässigkeit der Beschwerdeführerin aus (Urk. 9)

E. 2.3

Dagegen wandte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde im Wesentlichen ein, bei der Prüfung der zumutbaren Aufmerksamkeit sei insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie eine lange Invaliditätsphase hinter sich gehabt habe, in der sie intensiver persönlicher Begleitung und Hilfe bed u rft habe. Erst im Oktober 2011 habe sie eine eigene Wohnung ausserhalb der bis herigen therapeutischen Wohngemeinschaft beziehen und so für sich selber sorgen können. Wirtschaftlich seien in dieser Zeit die Ergänzungsleistungen weg gefallen, umgekehrt seien die IV-Taggelder erhöht worden. Unter diesen Umständen habe ihr auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht auffallen müssen, dass die Invalidenrente wie schon in den Monaten zuvor weitergelaufen sei. Aufgrund ihrer persönlichen Situation könne ihr in diesem Zusammenhang höchstens eine leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden (Urk.

1 Ziff. 5).

In ihrer Stellungnahme zu den beigezogenen Akten des Amtes für Zusatzleistungen der Stadt A. ___ vom 13. August 2015 machte die Beschwerdeführerin sodann geltend, sie habe von Juli bis September 2011 vier Verfügungen der IV-Stelle (alle vier am gleichen Tag) und drei Verfügungen der Stadt A. ___ betreffend die Zusatzleistungen erhalten. Es habe von ihr nicht verlangt werden können, diese schwer verständlichen Verfügungen nachzuvollziehen und zu kontrollieren, ob die Behörden ihr auch wirklich das auszahlten, was sie verfügt hätten. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass sie sich damals in einer sehr labilen Phase ihrer Stabilisierung befunden habe .

Sie habe im August 2011 eine Lehre als FABE begonnen und im Januar 2012 zum ersten Mal eine eigene Wohnung bezogen . Um die neue Situation meistern zu können, seien ihre gesamten psychischen Kräfte auf diese Veränderungen fokussiert gewesen (Urk. 23 Ziff.

2). 3. 3.1

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin vor Beginn des Praktikums sowie der Lehre zur FÄBE im Altersheim Y._____

eine ganze ausserordentliche Rente der Invalidenversicherung im Betrag von Fr. 1'547.-- bezog (vgl. Urk. 10/236 und Urk. 10/218). Hinzu kamen Zusatzleistungen der Gemeinde A.____, die mit Blick auf die Kosten für den Aufenthalt in der Wohngruppe B.____ (vgl. Urk. 10/16) relativ hoch ausfielen. Im 2010 betragen die Ergänzungsleistungen Fr. 4'648.-- im Monat (vgl. Verfügung über die Ausrichtung von Zusatzleistungen der Stadt A.____ vom 11. Juni 2010 [Revision Nr. 5] in Urk. 16). Ab 1. Januar 2011 waren es Fr. 4'625.-- (vgl. Verfügung über die Ausrichtung von Zusatzleistungen der Stadt A.____ vom

E. 7

Juli 2011 [Revision Nr. 8] in Urk. 16) sowie den vorgesehenen Wegfall der Rente per 1. Oktober 2011 (vgl. die Verfügung über die Ausrichtung von Zusatzleistungen der Stadt A.____ vom 5. September 2011 [Revision Nr. 9] in Urk. 16).

Per 1. Oktober 2011 richtete die IV-Stelle das ganze Taggeld aus (Urk. 10/123) und somit für 30 Tage rund Fr. 3'100.-- brutto beziehungsweise Fr. 2'900.-- netto (Urk. 10/123); zudem erhielt die Beschwerdeführerin aus Versehen nach wie vor die Rente im Betrag von Fr. 1'547.-- monatlich (vgl. etwa Urk. 10/121), was zusammen knapp Fr. 4'450.-- ausmachte. Hinzu kamen Vergütungen der IV-Stelle für Ausbildungskosten wie Lehrmittel (Urk. 10/132) und das Jahresabonnement für den öffentlichen Verkehr (Urk. 10/106). Zudem bezog die Beschwerdeführerin bis zu ihrem Austritt aus der Wohngruppe B.____ und Bezug einer eigenen Wohnung per 1. Januar 2012 weiterhin Ergänzungsleistungen der Stadt A.____ (vgl. die Verfügungen über die Ausrichtung von Zusatzleistungen der Stadt A.____ vom 5. September 2011 [Revision Nr. 9] in Urk. 16 und vom 27. Februar 2012 [Revision Nr. 10] in Urk. 16), die in diesen letzten drei Monaten noch Fr. 3'209.--

ausmachten. 3.2

Der gute Glaube ist zu vermuten (Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB). Es gibt keine Hinweise, die auf ein bösgläubiges Handeln der Beschwerdeführerin schliessen liessen. Wer allerdings bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm oder ihr verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Leistungsempfangs in Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass ihr die IV-Stelle ab Oktober 2011 fälschlicherweise sowohl ein ganzes Taggeld als auch weiterhin eine Rente ausrichtete.

Zutreffend ist, dass es die IV-Stelle war, die einen Fehler gemacht hat. Anlass zur Überentschädigung waren nicht falsche Angaben oder eine Meldepflichtverletzung der Beschwerdeführerin. Gleichwohl braucht das Verhalten, das die Berufung auf den guten Glauben ausschliesst, nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, z.B. die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, fällt in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 9C_184/2015 vom

E. 8

Mai 2015 E. 2). Die in allen Bereichen des Lebens zumutbare Aufmerksamkeit verlangt, dass eine Versicherte die Kontoeingänge im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten auf

offensichtliche Fehler hin kontrolliert. 3.3

Erstellt ist, dass in den Taggeldverfügungen vom 6. Juli 2011 korrekt darauf hingewiesen wurde, dass Bezüger eine Invalidenrente gemäss der damals geltenden Fassung von Art. 47 Abs. 1 IVG während längstens drei Monaten gleichzeitig eine Invalidenrente und ein um einen Dreissigstel der monatlichen Rente gekürztes IV-Taggeld beziehen können. Nach Ablauf der drei Monate werde die Rentenauszahlung eingestellt und die Kürzung des IV-Taggeldes um den Rentenbetrag aufgehoben (Urk. 10/147). Der Wortlaut dieser – wenn auch insgesamt vier – Verfügungen ist klar. Hinzu kommt, dass sich die in den Verfügungen der IV-Stelle ausgewiesenen Summen auch in den Verfügungen über die Ausrichtung von Zusatzleistungen widerspiegeln (vgl. die Verfügungen über die Ausrichtung von Zusatzleistungen der Stadt A.____ vom 7. Juli 2011 [Revision Nr. 8] und vom 5. September 2011 [Revision Nr. 9] in Urk. 16). Die letztgenannten Verfügungen

sind – entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 23 Ziff. 2) – nicht besonders schwer zu verstehen, es hielten sich doch jeweils eine einfache Gegenüberstellung von Einnahmen und Aufwendungen. Auch aus der letzten Verfügung der Zusatzleistungsstelle vom 27. Februar 2012 über die – für die Beschwerdeführerin besonders erhebliche – Rückzahlung der in den Monaten Januar und Februar 2012 bezogenen Ergänzungsleistungen

geht deutlich hervor, dass der Beschwerdeführerin einzig ein Taggeld im Umfang von Fr. 97.42 netto (jährlich Fr.

35'558.--) angerechnet wurde, was offensichtlich nicht ihren Kontoeingängen entsprach.

Wer bei dieser Sachlage die Fehlerhaftigkeit der Kontoeingänge nicht erkannte, kann sich in der Regel nicht mehr auf die Gutgläubigkeit berufen. 3.4

Zu diskutieren ist, wie es sich mit dem Sorgfaltsmassstab im konkreten Fall verhält. Grundsätzlich richtet sich das in Art. 3 Abs. 2 ZGB vorausgesetzte Mass der Sorgfalt nach einem objektiven Massstab während in sachlicher Hinsicht die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (vgl. etwa Sibylle Hofer in: Heinz Hausheer, Hans Peter Walter [Hrsg.] Berner Kommentar, Einleitung, Art.

1–9 ZGB, N 117 zu Art. 3 ZGB). Bei der Prüfung eines Gesuchs um Erlass der Rückzahlung zu Unrecht bezogener Leistungen ist aber auch das der Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand und Bildungsgrad usw.) zu berücksichtigen (BGE 138 V 218

E. 4).

Nach Lage der Akten wohnte die Beschwerdeführerin seit Dezember 2005 in der Wohngruppe B.____ (vgl. die Aufenthaltsbestätigung vom 30. April 2007 in Urk. 16). Zu Beginn des Aufenthaltes in der Wohngruppe wurde sie vom Sozialamt unterstützt (Urk. 10/274). Seit Eintritt in die Volljährigkeit erhielt sie eine Invalidenrente und Zusatzleistungen. Dr. med. C.____, FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, gab im Bericht vom 27. Mai 2005 zum Antrag auf eine geschützte berufliche Erstausbildung an, dass die Beschwerdeführerin unter einer leichten Lernbehinderung leide (Urk. 10/293). Dr. med. D.____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte im Revisionsgutachten vom 30. April 2010 (Urk. 10/194) einen Status nach Adoleszentenkrise im Sinne einer Anpassungsstörung mit

Beeinträchtigung von anderen Gefühlen (ICD-10 F43.23) bei einer Persönlichkeit mit emotional instabilen und impulsiven Zügen (S. 11). Im Juni 2011 konnte die Beschwerdeführerin ein Praktikum und anschliessend eine Lehrstelle als Fachfrau Betreuung im Altersheim Y.____ antreten, wobei sie zunächst noch auf ein unterstützendes Coaching angewiesen war (Urk. 10/155 und Urk. 10/127). Während ihrer Ausbildung zur Fachfrau Betreuung EFZ Fachrichtung Betagtenbetreuung erzielte die Beschwerdeführerin gute Schulnoten (Urk. 10/11). Im Januar 2012 zog sie von der geschützten Umgebung der Wohngruppe in eine eigene Wohnung um. 3.5

Selbst unter Berücksichtigung der schwierigen Umstände der Beschwerdeführerin, der psychischen Belastungssituation und Defizite, der schulischen Fähigkeiten, ihres jugendlichen Verhaltens sowie der damals eingetretenen Veränderungen, die einen weniger hohen Massstab gebieten, hätte die Beschwerdeführerin den Fehler bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit bemerken müssen. Dies – wie bereits ausgeführt – in erster Linie angesichts der korrekten Verfügungen, die nicht mit ihren Kontoeingängen übereinstimmten. Stutzig machen müssen hätte die Beschwerdeführerin aber auch die Höhe der Kontoeingänge an sich im Betrag von monatlich rund Fr. 4'450.-- ab Oktober 2011 nebst der Vergütung des Jahresabonnements für den öffentlichen Verkehr und bis Ende 2011 auch nebst Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 3'209.--. Diese erheblichen Beträge geben auch ohne besonderes Budgetbewusstsein im Vergleich mit lebenspraktischen Zahlen, wie etwa mit den Lehrlingslöhnen der Klassenkolleginnen der Beschwerdeführerin oder mit dem in der Beschwerde geltend gemachten Existenzminimum (von weniger als Fr. 3'000.--, vgl. Urk. 1 S. 8), bei ausreichender Aufmerksamkeit Anlass zu Rückfragen. Wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, sie hätte in den Jahren zuvor noch höhere Gesamtbezüge (IV-Leistungen und Zusatzleistungen) gehabt (zuletzt waren es Fr. 6'172.--), trifft

dies zum einen für die Monate Oktober bis Dezember 2011 nicht zu. Zum anderen

blendet sie aus, dass diesen hohen Bezügen im Wesentlichen die Heimtaxe von etwas mehr als Fr. 5'322.-- zugrunde lag, die sie seit dem Auszug aus dem Heim ab Januar 2012 nicht mehr bezahlen musste.

Auch wenn die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, sie sei nach dem Umzug in eine eigene Wohnung zum ersten Mal auf sich alleine gestellt gewesen, so hatte sie doch bereits vor ihrem Auszug – unter fachkundiger Anleitung der Betreuer der Wohngruppe B.____, in der sie bis zu ihrem 24.

Lebensjahr wohnte (vgl. etwa die Email der Heimleitung vom 17. April 2009 an die Zusatzleistungsstelle

A.____ betreffend Kontoeröffnung und Einrichtung der Zahlungsmodalitäten für die Kosten der Wohngruppe und der Krankenkasse in Urk. 16) – eine erhebliche Verantwortung für ihre finanziellen Angelegenheiten übernommen. Der Umstand, dass die Behörden in den Monaten Juli bis August 2011 eine grosse Zahl von Verfügungen erliessen, zeigt, dass es erhebliche Veränderungen gab. Konnte die Beschwerdeführerin diese nicht nachvollziehen, hätte sie sich bei den zuständigen Behörden – mit denen sie immer wieder in Kontakt trat – nach deren Bedeutung erkundigen müssen. Dies gilt umso mehr, als ihr monatlich rund Fr. 1'500.-- mehr zur Verfügung standen, welcher Betrag eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert hätte (Urteil des Bundesgerichts 9C_385/2013 vom 19. September 2013 E. 4.4).

3.6

Die Beschwerdeführerin hätte den Fehler bei der gebotenen und ihr zumutbaren Aufmerksamkeit nach dem Gesagten erkennen müssen, weshalb sie sich nicht auf ihren guten Glauben berufen kann (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Nicht mehr geprüft werden muss bei dieser Sachlage die zweite Voraussetzung für den Erlass der Rückerstattung zu viel bezogener Leistungen – das Vorliegen einer grossen Härte. Die Beschwerde ist was das Erlassgesuch betrifft abzuweisen. 4. 4.1

Die bedürftige Partei hat in nicht aussichtslosen Verfahren Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten, sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182 mit Hinweisen). Die sachliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren beurteilt sich nach einem strengen Massstab (Urteil des Bundesgerichts 9C_720/2013 vom 9. April 2014 E. 5.1) . 4.2

Vorliegend sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Mit der Rückforderung von Fr. 24'765.-- beziehungsweise deren Erlass sind die Interessen der in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebenden und im Verfügungszeitpunkt noch in Ausbildung stehenden Beschwerdeführerin in schwerwiegender Weise betroffen. Weiter stellten sich für die Beurteilung des guten Glaubens auch anspruchsvolle Fragen rechtlicher und tatsächlicher Natur (vgl. E. 3). Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin selber berücksichtigte, dass die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin es als geboten erscheinen liess, dass ihre Rechtsanwältin ihr die Rückforderung vor Versand der Rückforderungsverfügung mündlich erläutern kann (Urk. 10/86). Angesichts dieser Sachlage sowie der Komplexität des Falles ist eine anwaltliche Vertretung im Verwaltungsverfahren geboten. 4.3

Nach dem Gesagten ist die Voraussetzung der Gebotenheit der Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverteilerin im Verwaltungsverfahren auch unter Anwendung eines strengen Massstabs gegeben. Ohne weiteres ist ebenso die ausgewiesene Bedürftigkeit zu bejahen. Zudem kann der Fall auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Unter diesen Umständen hätte der Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt des zusammen mit dem Erlassgesuch gestellten Gesuchs (3. Juni 2013) eine unentgeltliche Rechtsverteilerin für das

Verwaltungsverfahren zugestanden werden müssen. In diesem Punkt ist die Beschwerde somit gut zuheissen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Susanne Casetti, Zürich, als unentgeltliche Rechtsverteilerin im Verwaltungsverfahren zu bestellen und für ihre Aufwendungen angemessen zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung (vgl. Urk. 26 und Urk. 27/1) wird die Beschwerdegegnerin auf Antragsstellung der unentgeltlichen Rechtsverteilerin hin zu verfügen haben .

5.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 69 Abs. 1 bis IVG e contrario) .

Mit Verfügung vom 7. Mai 2014 (Urk. 11) wurde Rechtsanwältin Susanne Casetti , als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt. Der mit Eingabe vom 1. Oktober 2015

(Urk. 26) für das Gerichtsverfahren geltend gemachte Aufwand von 12.80 Stunden sowie Fr. 14.50 Barauslagen (Urk. 27/2) erscheint der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem mit dem Bezug von Akten (vgl. Urk. 13) verbundenen weiteren Aufwand angemessen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der höhere Stundenansatz von Fr. 220.-- praxismässig erst für Aufwendungen im Jahr 2015 zur Anwendung kommt. Es resultiert eine Entschädigung von Fr.

2'845.--

(inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) .

Da die Beschwerdeführerin bezüglich der

Frage des Erlasses unterliegt, bezüglich des Begehrens um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin im Verwaltungsverfahren jedoch obsiegt, was mit einem Obsiegen im Umfang von einem Fünftel zu veranschlagen ist, ist eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 569. -- durch die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Im darüber hinaus gehenden Betrag von Fr.

2'276.--

ist Rechtsanwältin Susanne Casetti

für ihre anwaltlichen Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass

die IV-Stelle verpflichtet wird, der Beschwerdeführerin in Bewilligung des Gesuches vom 3. Juni

2013 Rechtsanwältin Susanne Casetti , Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin im Verwaltungsverfahren

zu bestellen und sie für ihre Bemühungen ab Stellung des Gesuches (3. Juni 2013) angemessen zu entschädigen.

In Bezug auf das Erlassgesuch wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Susanne Casetti , Zürich, eine gekürzte

Prozessentschädigung von

Fr. 569.-- (inkl. Barauslagen und MWS t) zu bezahlen.

Im weiteren Umfang wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Susanne Casetti , mit Fr. 2'276 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Casetti -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage je einer Kopie von
Urk. 26-27 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Oertli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.